

allein den Städten vorbehalten: Sie besaßen hier - wie in so vielem anderen auch - eine Vorreiterrolle.

Die Entwicklung des Privilegienstreits der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann zeigt sehr schön, wann und auf welche Weise der von der Herrschaft eingeleitete Rationalisierungsprozeß 'unten', d.h. bei den Bürgern ankam. In der ersten Jahrhunderthälfte - wir haben es gesagt - hinterließ der gerade erst eingeführte neue Rechtsbegriff noch keinerlei Spuren in den Städten, für die Bürger waren die städtischen Privilegien nach wie vor eine 'Gnadengabe' der Herrschaft. Auch unter der Regierung Fürst Wilhelm Heinrichs wurden die Privilegien als 'Gnade' des Landesherrn und nicht als 'Recht' der Städte angesehen. Das lag daran, daß sich erst während der Herrschaft Wilhelm Heinrichs der eigentliche Charakter des städtischen Privilegienstreits als eines Widerstandes gegen die Politik der 'guten Polizey', d.h. als eines Kampfes zwischen 'Autonomie' und 'Polizey'²¹, herauszukristallisieren begann; und die Politik der 'guten Polizey', die erst unter Wilhelm Heinrich so recht zum Durchbruch gelang, bewegte sich anfangs noch "solange und soweit im 'rechts'-freien Raum, als der altherkömmliche Begriff des 'Rechts' lebendig blieb"; erst ganz allmählich reifte nämlich die Vorstellung heran, "daß das Recht grundsätzlich ein Produkt der Gesetzgebung sei und diese dem Monarchen zustehe"²². Während der Regierungszeit Wilhelm Heinrichs bestand noch diese für die frühneuzeitliche Rechts- und Verfassungsgeschichte so bedeutsame und charakteristische "Ambivalenz zwischen Recht und Polizei", die noch nicht zum gänzlichen Durchbruch des neuen Rechtsbegriffs und seiner In-Einssetzung mit dem 'Polizeirecht' führte, so daß die Bürger bei ihrem Privilegienkampf auch noch nicht mit dem neuen Recht operieren konnten, weil die Herrschaft selbst noch in der so spannungsgeladenen "Koexistenz und Konkurrenz von Recht und Polizei" gefangen war²³. Um 1770 und vor allem nach 1780 hatte sich dies jedoch grundlegend geändert: Jetzt hatte nicht nur die Herrschaft das neue Recht auf nahezu allen Feldern ihrer Politik eingeführt - ob das der Verwaltungs- und Rechtsbereich oder die Forst- und Landwirtschaft war, überall zeichnete sich die Reformpolitik Fürst Ludwig durch einen wesentlich höheren Rationalisierungsgrad als die seines Vorgängers aus; nein: jetzt begann dieser 'von oben' eingeleitete Rationalisierungsprozeß 'nach unten' durchzuschlagen und sich auf eine Art und Weise gegen die Herrschaft zu kehren, wie sie es sich gewiß nicht vorgestellt hatte, wie es eigentlich aber voraussehbar war. Ein Herrscher nämlich, der die Rationalisierung seiner Politik so weit vorantrieb wie Fürst Ludwig, rüttelte dadurch zugleich so sehr am Zauber des Gottesgnadentums, daß er sich den einzigen Ast abzusägen begann, auf dem er noch saß. Daß dies nicht ohne Rückwirkung auf die Untertanen bleiben konnte, war eigentlich abzusehen. Es waren die Bürger der

²¹ Vgl. nochmals allgem. dazu Willoweit, Strukturen.

²² Allgem. dazu Ebel, Gesetzgebung, S.64.

²³ Allgem. dazu Holenstein, Huldigung, S.378 u. S.381.